

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 16.22 VOM 14. APRIL 2022

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER EVALUATIONSORDNUNG (EVAO) FÜR STUDIUM UND LEHRE DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 14. APRIL 2022

Satzung zur Änderung der Evaluationsordnung (EvaO) für Studium und Lehre der Universität Paderborn

vom 14. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 7 Absatz 2 Satz 2 und des § 8 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Evaluationsordnung (EvaO) für Studium und Lehre der Universität Paderborn vom 24. März 2016 (AM.Uni.Pb. 19.16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 10. November 2021 (AM.Uni.Pb. 54.21), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
„(d) Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb (§ 8).“
2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb

- (1) Ziel der Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb ist die Evaluation von Studium und Lehre gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 HG NRW. Zu diesem Zweck darf die Zentrale Verwaltung sachverhaltsspezifische Statistiken und einzelfallgenaue Datensätze aus PAUL erstellen.
- (2) Verarbeitet werden Daten zum individuellen Studienverlauf, Studienfortschritt und Studienerfolg: Fachsemester, erreichte Leistungspunkte, Studiendauer, Immatrikulationsstatus, An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen, Prüfungsergebnisse, Modulergebnisse, Abschlussnote(n) sowie die Zeitpunkte und Semester dieser Ereignisse, außerdem werden Prüfungsordnung, Studiengang und Anteilsfächer verarbeitet. Ergänzend werden auch Informationen zum Studienzugang verarbeitet: Art und Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie Bewerbungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge.
- (3) Sachverhaltsspezifische Statistiken enthalten keine personenspezifischen Kennungen. Die Statistiken beinhalten statistische Verteilungskennzahlen zu (Teil-)Gruppen von Studierenden. Diese Statistiken werden den Fakultäten übermittelt, die inhaltliche Analyse der Statistiken erfolgt in den Fakultäten. Die zentrale Verwaltung kann ebenfalls inhaltliche Analysen erarbeiten.
- (4) Bei der Erstellung einzelfallgenauer Datensätze werden Personenmerkmale, über die einzelne Personen identifiziert werden können (insbesondere PAUL-ID), durch eine Codierung ersetzt und Daten, die

ggf. Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, werden „vergrößert“, beispielsweise werden Prüfungstermine mit einer Zufallszahl (z. B. zwischen -14 Tage bis +14 Tage) verfälscht. Diese einzelfallgenauen Datensätze werden dem in der jeweiligen Fakultät gebildeten Reporting-Team übergeben. Das Reporting-Team der jeweiligen Fakultät besteht aus Dekan*in, Studiendekan*in sowie bis zu zwei weiteren, namentlich benannten Mitarbeiter*innen der Universität Paderborn, die keine Lehraufgaben wahrnehmen und eine zusätzliche datenschutzrechtliche Erklärung unterschreiben. Die Auswahl der Mitarbeiter*innen erfolgt durch die Fakultätsleitungen. Das Reporting-Team einer Fakultät darf sachverhaltsspezifische Statistiken gemäß Absatz 3 und darauf basierende Analysen erstellen. Diese sachverhaltsspezifischen Statistiken können auch durch andere Mitglieder der Fakultät zum Zweck der in Absatz 1 genannten Ziele analysiert werden.“

3. § 12 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Auswertung von Daten aus PAUL ist § 8 zu beachten.“
4. In § 12 Absatz 10 wird folgender Buchstabe angefügt:
„d. Einzelfallgenaue Datensätze zur Auswertung aus dem Studienbetrieb (§ 8 Absatz 4): fünf Jahre nach Übergabe der Daten an das Reporting-Team.“

Artikel II

- (1) Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. März 2022.

Paderborn, den 14. April 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819